

VERBANDSGEMEINDE LAMBRECHT



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Lambrecht Ortsgemeinden Elmstein und Frankeneck

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Projekt 1071-2/ Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Begründung</u>	1
1	Allgemein	1
1.1	Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans	1
1.2	Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans	1
1.3	Rechtswirkung des Flächennutzungsplans	3
2	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
2.1	Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung	3
2.2	Planungserfordernis	3
2.3	Lage und Größe der Geltungsbereiche	4
3	Projektierte Änderungen	6
3.1	Elmstein	6
3.2	Frankeneck	7
3.2.1	Flächenänderung	7
3.2.2	Flächenrücknahme	8
4	Flächenmanagement	8
5	Übergeordnete Vorgaben und Planungen	9
5.1	Natura 2000 Gebiete	9
5.2	Landesentwicklungsprogramm	9
5.3	Regionalplanung	9
5.4	Schutzgebiete	11
5.5	Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen	11
5.6	Altlasten	11
6	Auswirkungen der Planung	12
7	Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen	12
II.	<u>Umweltbericht</u>	13
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauB)	13
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	13
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben/ Bedarf an Grund und Boden	14
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	15
1.3.1	Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (ERP 2014)	15
1.3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	15
1.3.3	Schutzgebiete	15
1.3.4	Fachgesetze	15
2	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	18
2.1	Schutzgut Mensch:	18

2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	20
2.3	Schutzgut Boden/ Fläche	22
2.4	Schutzgut Wasser	23
2.5	Schutzgut Klima/ Luft	24
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung	25
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3	Basisszenario, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa – dd BauGB).....	27
3.1	Ortsgemeinde Elmstein	27
3.1.1	Gebietscharakteristik Fläche – Ä 01/01 (ca. 0,15 ha), Änderung von Wohnbaufläche zu Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule	27
3.1.2	Alternativenprüfung.....	27
3.1.3	Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)	27
3.1.4	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	29
3.1.5	Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)	29
3.1.6	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	33
3.1.7	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB	33
3.1.8	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	34
3.1.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	34
3.1.10	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts.....	34
3.1.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	35
3.2	Ortsgemeinde Frankeneck	35
3.2.1	Fläche Ä 03/01 (ca. 0,25 ha), Wohnbaufläche	35
3.2.2	Flächenrücknahme R 03/02.....	43
4	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	43
5	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr.3b BauGB)	43
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	43
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	43
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	44
7	Referenzliste der Quellen	45
7.1	Gesetzesgrundlagen	45
7.2	Internetquellen und Literatur	46
III.	Anhang.....	47
1	Verfahrensvermerke.....	47
1.1	Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB).....	47
1.2	Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	47

1.3	Förmliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	47
1.4	Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)	47
1.5	Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)	47
1.6	Flächennutzungsplanausschnitte	48

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verbandsgemeinde Lambrecht.....	2
Abb. 2: Lage der Planbereiche gelb dargestellt (Quelle: https://www.geoportal.rlp.de/)	5
Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz	9
Abb. 4: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte, sowie Auszug Ortsgemeinden 2014.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze.....	18
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.....	21
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	22
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	23
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	24
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	25
Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung....	25
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	26
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27

I. BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor:

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche seitens der Verbandsgemeinde wie auch anderer Fachplanungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme in dem Flächennutzungsplan zusammengeführt werden, kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen¹, die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten.

Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Lambrecht:

¹ Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

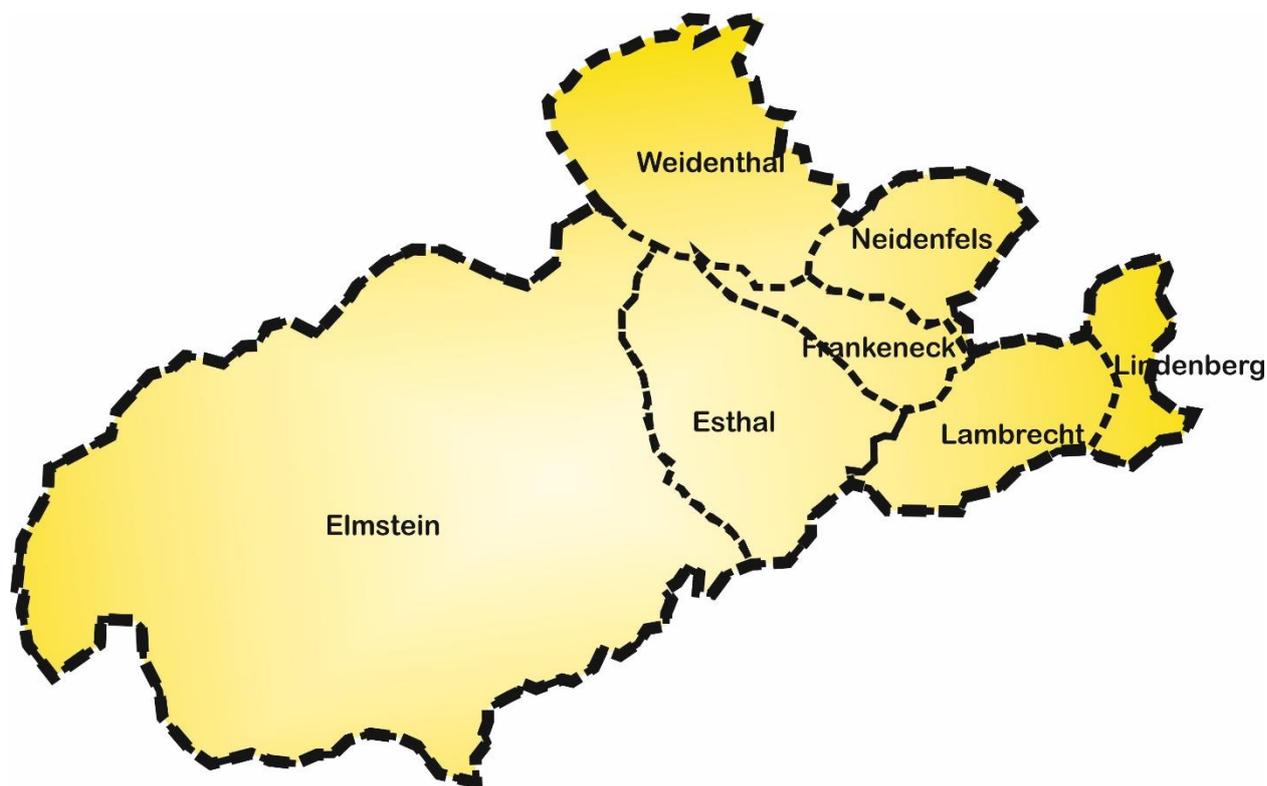


Abb. 1: Verbandsgemeinde Lambrecht²

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

▪ Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

▪ Kennzeichnungen

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind dagegen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

² Vgl.: Eigene Darstellung auf Grundlage von http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff: 01/2021

▪ **Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen. Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkung, und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

2 ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Darstellung verschiedener Änderungen in den Gemeinden Elmstein und Frankeneck. Hierfür ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes nötig, da die zurzeit gültigen Flächendarstellungen in den Änderungsbereich aufgehoben und mit den geplanten Darstellungen ersetzt werden.

2.2 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen.

Laut aktuellem Flächennutzungsplan sind die verschiedenen Bereiche nicht entsprechend der beabsichtigten Nutzung festgesetzt. Um die gewünschte Nutzung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

- **Gemeinde Elmstein**
 - Fläche Ä 01/01: Änderung von Wohnbaufläche zu Fläche für Gemeinbedarf (Grundschule)

▪ **Gemeinde Frankeneck:**

- Fläche N 03/01: Änderung von einer Grünfläche zu Wohnbaufläche
- Fläche R 03/02 Rücknahme von Wohnbaufläche

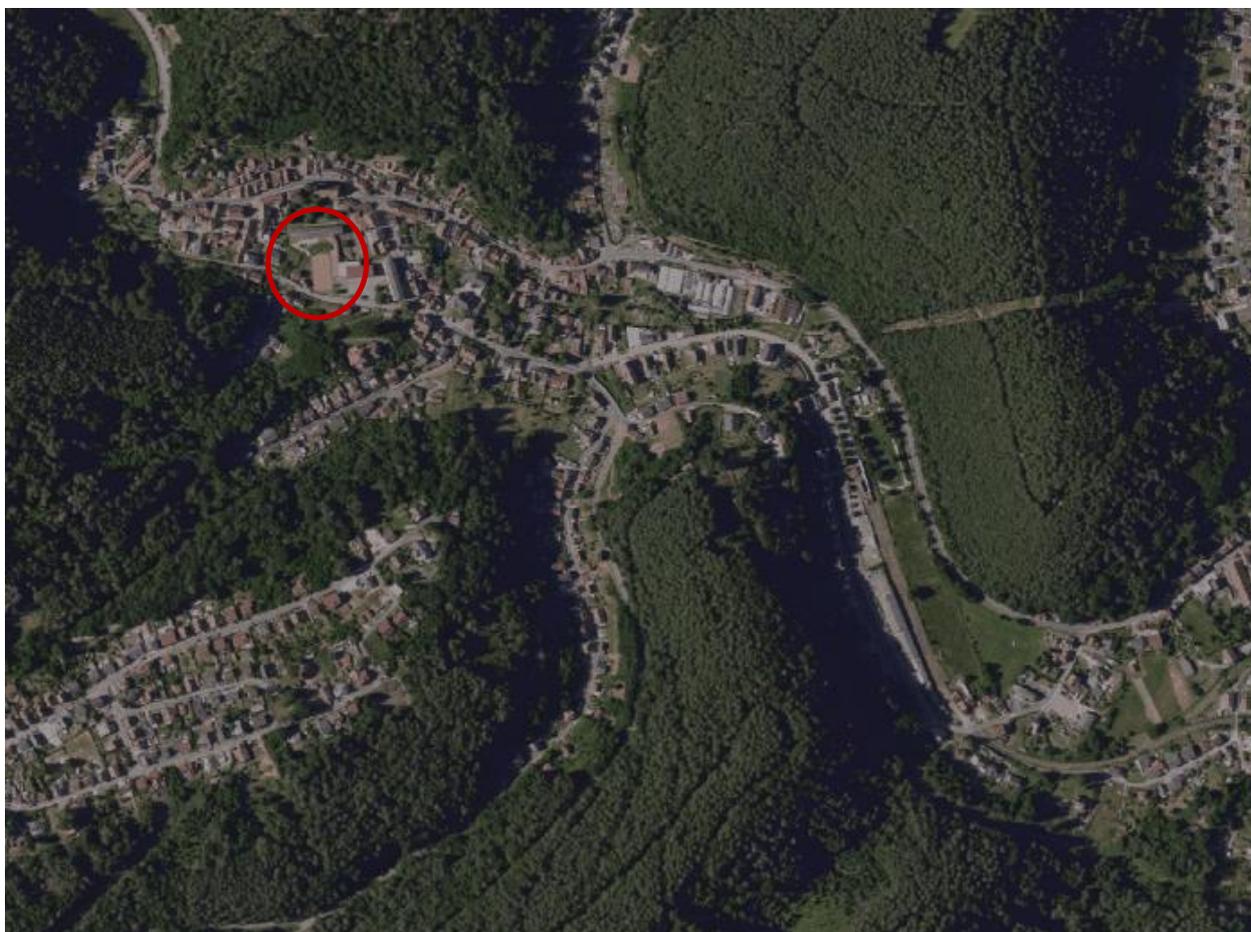
2.3 Lage und Größe der Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung setzt sich aus mehreren einzelnen, im Plan klar abgegrenzten Flächen zusammen, die die Orte Elmstein und Frankeneck betreffen.

▪ Elmstein

Die Fläche liegt innerhalb des nördlichen Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Elmstein und wird derzeit als Sportplatz genutzt.

Der Änderungsbereich ist ca. 0,15 ha groß und wird im Norden, Osten durch den bisherigen Standort der Grundschule sowie die Turnhalle begrenzt. Im Osten und Westen bildet Bebauung in Form von Wohn- und Mischnutzung die Grenze.



▪ Frankeneck

In Frankeneck sollen zwei Flächen in der FNP-Darstellung geändert werden. Nachfolgend sind diese rot markiert.

Die Flächen liegen randlich der bebauten Ortslage.

Fläche 1 befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand und ist derzeit eine landwirtschaftliche Fläche sowie Ausgleichsfläche. Der Bereich der Neuausweisung ist ca. 0,25 ha groß. Im Norden, Osten und Westen ist das Plangebiet von Wohnbebauung umgeben, im Süden grenzt Wald an.

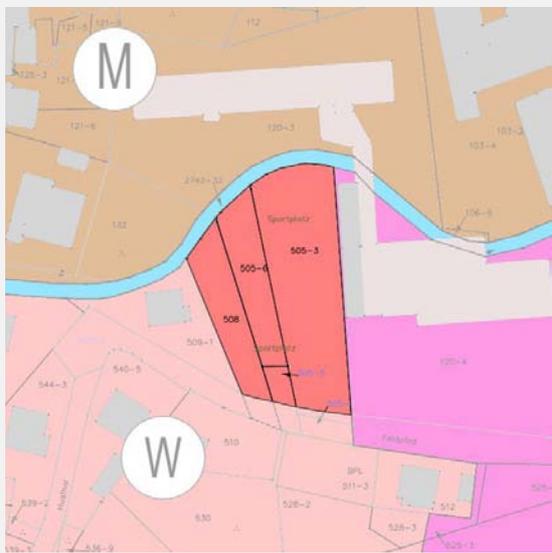
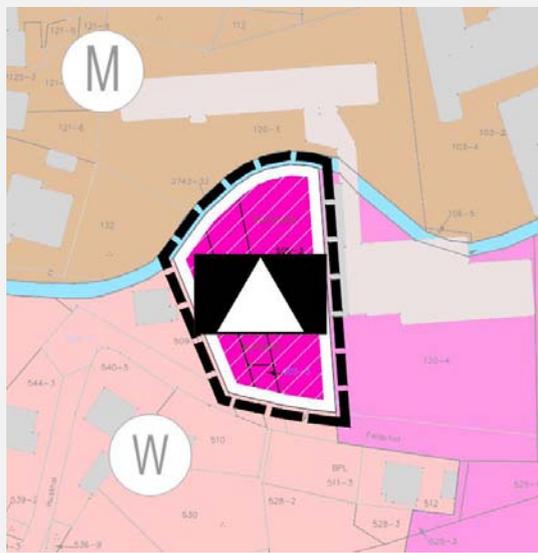
Fläche 2 befindet sich im nordöstlich des Siedlungskörpers gelegenen Waldabschnitt und enthält ebenfalls Baumbestand, ist allerdings für Wohnnutzung ausgewiesen. Im direkten Umfeld befindet sich keine Bebauung. Der Bereich der Rücknahme ist ca. 0,26 ha groß.



Abb. 2: Lage der Planbereiche gelb dargestellt (Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/>)

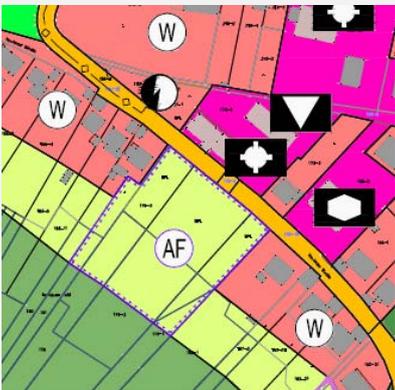
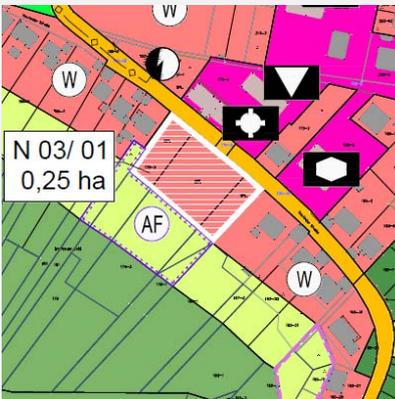
3 PROJEKTIERTE ÄNDERUNGEN

3.1 Elmstein

Ä 01/01 ÄNDERUNG VON WOHNBAUFLÄCHE ZU FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF MIT ZWECKBESTIMMUNG SCHULE(CA. 0,15 HA)	
 <p style="text-align: center;"><i>Wirksamer FNP</i></p>	 <p style="text-align: center;"><i>geplante Darstellung</i></p>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt einen Neubau der Grundschule (ca. 0,15 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Wohnbaufläche
Aktueller Bestand	Sportplatz und Grünfläche 
Beschreibung des Vorhabens	Die Ortsgemeinde Elmstein benötigt einen Neubau der Grundschule, um dem aktuellen Bedarf an Räumlichkeiten gerecht zu werden.
Übergeordnete Planungen	Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung der bestehenden Grundschule handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

3.2 Frankeneck

3.2.1 Flächenänderung

Ä 03/01 ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHE ZU WOHNBAUFLÄCHE (CA. 0,25 HA)	
 <p style="text-align: center;"><i>Wirksamer FNP</i></p>	 <p style="text-align: center;"><i>geplante Darstellung</i></p>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt einen Lückenschluss durch die Darstellung von Wohnbaufläche (ca. 0,25 ha) vorzunehmen.
Darstellung im wirksamen FNP	Landwirtschaftliche Fläche sowie Überlagerung mit Ausgleichsfläche
Aktueller Bestand	Grünfläche mit individuellem Baumbestand 
Beschreibung des Vorhabens	<p>Im Bereich des Grundstücks (Fl-st-Nr. 179/3, 173/1, 174/3, 179, 181) soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Zurzeit ist hier landwirtschaftliche Fläche mit einer überlagernden Darstellung Ausgleichsfläche festgelegt. Die Immissionssituation ist im Rahmen der nachgelagerten Planungen genau zu untersuchen, um die Rahmenbedingungen für gesunde Wohnverhältnisse in Bezug auf den Immissionsschutz zu sichern.</p> <p>Somit wird die betroffene Fläche einer zielgerichteten Wiedernutzbarmachung zugeführt.</p> <p>Um die Funktion der Ausgleichsfläche nicht zu verlieren, wird ein Flächentausch mit einer weiteren Fläche vorgenommen.</p>
Übergeordnete Planungen	Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz (ERP 2014)
Standortalternativen	Da es sich um die Möglichkeit eines städtebaulich sinnvollen Lückenschlusses handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

3.2.2 Flächenrücknahme

FLÄCHE R 03/02 – RÜCKNAHME EINER WOHNBAUFLÄCHE, UMWANDLUNG ZU AUSGLEICHSFLÄCHE, CA. 0,26 HA	
Ziel/ Größe	Rücknahme einer bestehenden Wohnbaufläche (ca. 0,26 ha)
Darstellung im wirk-samen FNP	Wohnbaufläche
Aktueller Bestand	Waldfläche
Beschreibung des Vorhabens	Die Fläche, die zurückgenommen wird, liegt in einem Waldabschnitt am nordöstlichen Siedlungsrand. Die Fläche ist topografisch bewegt und dicht bewaldet. Eine Nutzung der Fläche ist nur unter erschwerten und kostenintensiven Umständen möglich. Die Fläche wird aus diesem Grund im Sinne eines Flächentauschs zugunsten der Wohnbaufläche in der Neufelder Straße zurückgenommen.
Übergeordnete Pla-nungen	Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz
Standortalternativen	Da diese Fläche nicht mehr einer Bebauung zugeführt werden soll, wird sie im Sinne einer zielorientierten Siedlungsentwicklung zurückgenommen.

4 FLÄCHENMANAGEMENT

In der Gemeinde Elmstein besteht Bedarf für den Bau einer neuen Grundschule. Die Gemeinde Frankenstein benötigt Wohnbauflächen, allerdings befindet sich die dafür vorgesehene Fläche in einem Waldabschnitt, während bauliche Lücken im Siedlungsraum als Ausgleichsfläche dienen. Um diese zwei von drei Ortsgemeinden, in denen Änderungen des FNP vorgesehen sind, besteht Bedarf an Wohnbauflächen. Um diesen Umstand zu umgehen bzw. die vorhandenen Flächenpotentiale optimal zu nutzen, wird ein Flächentausch vorgenommen.

▪ Änderungen

Gemeinde	Flächen	Größenordnung der Neuausweisung in ha
Elmstein	0,15 ha Darstellung von Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule	Nicht anzurechnen
Frankeneck	0,25 ha Wohnbaufläche	100% anzurechnen
Gesamtfläche NEU		0,25

▪ Flächenrücknahmen (M/ W)

Gemeinde	Zurück genommene Flächen	Größenordnung der Rücknahme in ha
Frankeneck	0,26 ha W (100 %)	0,26

Gesamtfläche der zurück genommenen Flächen	0,26
---	-------------

Dementsprechend werden effektiv **0,01 ha an neuen Flächen** dargestellt.

5 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

5.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind nicht in der direkten Umgebung der Plangebiete vorhanden.

5.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Es wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben, zuletzt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien (Dritte Teilfortschreibung).

Das LEP IV weist die Verbandsgemeinde Lambrecht keine Zentrumsfunktion zu, sie liegt jedoch im Einzugsbereich des Oberzentrums Kaiserslauterns und des Mittelzentrums Neustadt/ W.

Des Weiteren liegt die VG Lambrecht weitgehend innerhalb des Biotopverbunds Kernfläche/ Kernzone Pfälzerwald sowie vollständig innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Verschiedene landesweit bedeutsame Flächen für den Freiraumschutz queren die Verbandsgemeindefläche ebenso wie eine größere Verbindungsfläche Gewässer. Auch landesweit bedeutsame Bereich für die Forstwirtschaft und für den Grundwasserschutz werden dargestellt.

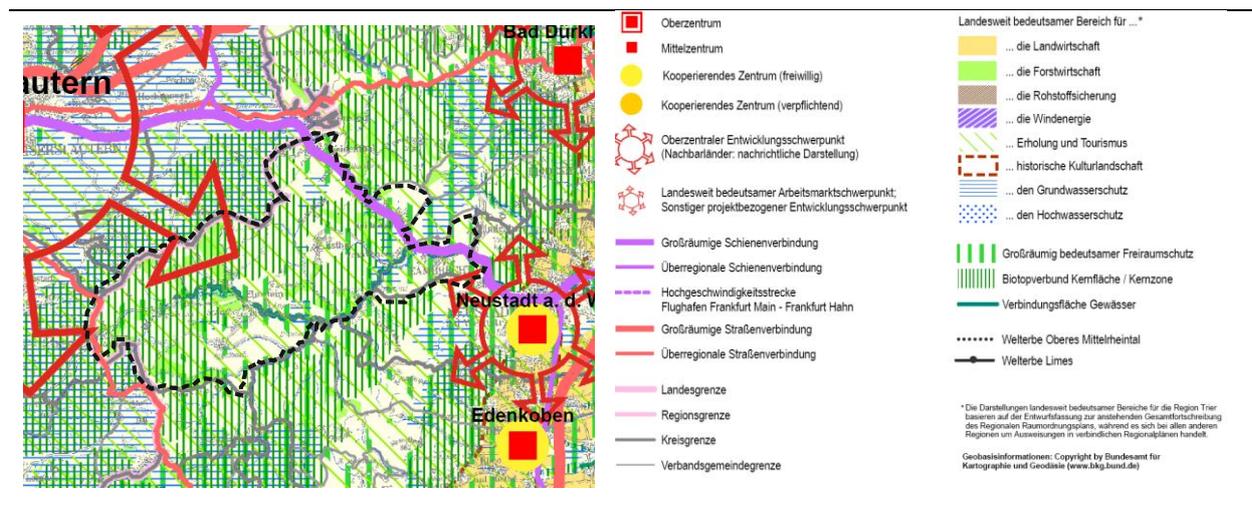


Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz

5.3 Regionalplanung

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Lambrecht gilt der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar (ERP) mit Stand 2014 mit mehreren Teilfortschreibungen, so dass deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln ist. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für

die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Planerische Darstellungen

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar für den Bereich der ,VG Lambrecht ausgewiesen:

- Regionale Grünzüge,
- Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft,
- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz,
- Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz.

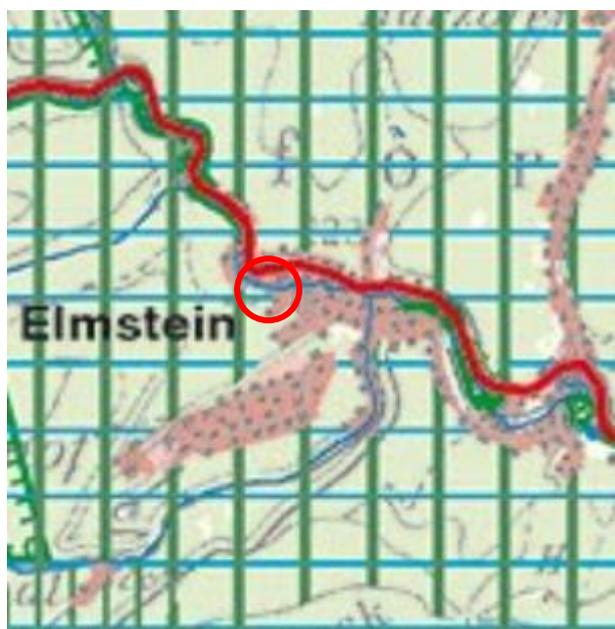
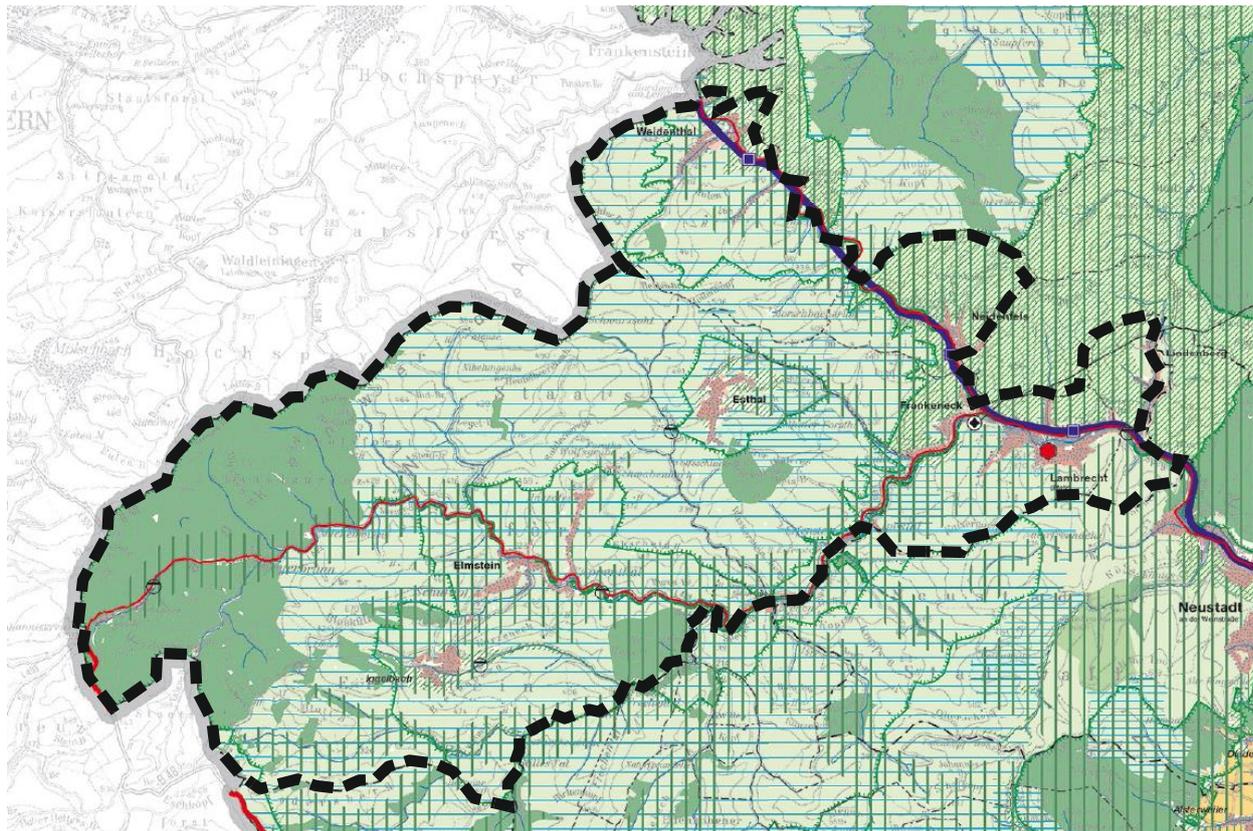




Abb. 4: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte, sowie Auszug Ortsgemeinden 2014³

Die Plangebiete (rote Kreise) liegen in Bereichen des regionalen Grünzugs sowie in Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz.

5.4 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen, außer dem Naturpark Pfälzerwald. Alle Plangebiete befinden sich in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald.

5.5 Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen

Im Verbandsgemeindegebiet sind verschiedene Kulturdenkmäler nach dem nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Bad Dürkheim vorzufinden. Jedoch sind die Plangebiete hiervon nicht betroffen.

Innerhalb und angrenzend der Änderungsbereiche sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 17 DSchG wird hingewiesen. Allerdings gibt es einige Naturdenkmäler innerhalb der Verbandsgemeinde. Innerhalb der Plangebiete oder angrenzend sind aber keine bekannt.

Archäologische Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete sind weitgehend nicht bekannt. Es können sich jedoch nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) / im Boden vorhandene, prähistorische Denkmale in den Änderungsbereichen befinden, so dass bei späteren baulichen Veränderungen mit auftauchenden archäologischen Befunden gerechnet werden muss. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt.

5.6 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind in den Plangebieten nicht bekannt.

³ Vgl.: <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung.html>, Zugriff 11/2024

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Um die Änderungen zu ermöglichen, sind die Teiländerungen des Flächennutzungsplanes in einem ersten Schritt nötig.

Durch die Umsetzung dieser Flächennutzungsplanänderungen gehen anteilig bislang unversiegelte Freiflächen verloren und mit ihnen die Bodenfunktionen. Aus diesem Grunde ist eine umfassende Umweltprüfung erforderlich.

7 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

Werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

II. UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Lambrecht beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan durch mehrere Änderungen punktuell weiterzuentwickeln, um den aktuellen Planungswünschen der Ortsgemeinden Elmstein und Frankeneck zu entsprechen.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen mit ihren relevanten Inhalten und Zielen stichwortartig erläutert:

Kriterium	Angaben zu Fläche Elmstein
Standort	Sportplatz und Grünfläche



Im nördlichen Siedlungsbereich von Elmstein
Quelle: Landesamt für Vermessung, 2024 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Frankeneck 1

Standort Landwirtschaftliche Fläche



Im südwestlichen Siedlungsbereich von Frankeneck
 Quelle: Landesamt für Vermessung, 2024 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Frankeneck 2

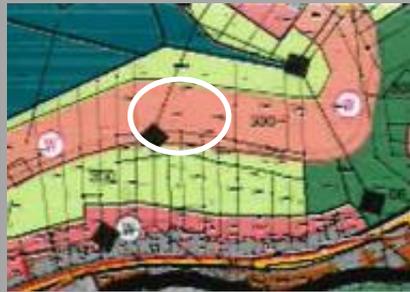
Standort Wald



Nordöstliche des Siedlungskörpers von Frankeneck
 Quelle: Landesamt für Vermessung 2024 (ohne Maßstab)

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben/ Bedarf an Grund und Boden

Lage der Fläche	Fläche „Ä 01/01“	
	Realnutzung	Sportplatz
	FNP rechtswirksam	Wohnbaufläche
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Fläche für Gemeinbedarf (Grundschule)
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,15 ha

Lage der Fläche		Fläche „Ä 03/01“
	Realnutzung	Landwirtschaftliche Fläche
	FNP rechtswirksam	Landwirtschaftliche Fläche
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Wohnbaufläche
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,25 ha
Lage der Fläche		Fläche „R 03/02“
	Realnutzung	Waldfläche
	FNP rechtswirksam	Wohnbaufläche
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Waldfläche
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,26 ha

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

1.3.1 Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (ERP 2014)

Die Plangebiete liegen im Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Flächen Ä 01/01 und Ä 03/01 befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, die Fläche R 03/02 in einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz.

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im derzeit wirksamen FNP werden die Flächen als Wohnbauflächen und als landwirtschaftlich Fläche dargestellt (Siehe 1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben).

1.3.3 Schutzgebiete

Die Plangebiete liegen innerhalb des Biosphärenreservat Pfälzerwald, Entwicklungszone (BSRZ-7000-001-123). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

1.3.4 Fachgesetze

Im Folgenden werden die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden": ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Minimierung des Flächenanteils
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Minimierung des Flächenanteils ▪ Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<p>Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	
<p>Land-schafts-bild</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung 	

		(Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

2 BEWERTUNGSMÄßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Mensch:

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“.

Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen kann – u.a. aufgrund fehlender flächendeckender Unterlagen - auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich verbal-argumentativ erfolgen. Bewertet wird, gemessen an den oben dargelegten potentiellen Auswirkungen, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung ist der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird in die Einzelfallbetrachtung einbezogen, so dass es durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden kann, um ggf. präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Beeinträchtigungen + Gefährdungen durch Schwerlastverkehr	<p>Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Siedlungsgebieten Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind zwar temporär, können sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die zu erwartenden Belastungen sind zudem abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anfahrtswege innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen, sowie der Empfindlichkeit der an diese Wege bzw. Flächen angrenzenden Nutzungen und der Größe der neu geplanten Siedlungsflächen.</p> <p>Die oben beschriebenen Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete können auch Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Bauflächen und ihrer Zufahrtswege betreffen. Der Erholungswert dieser Gebiete geht somit für einen begrenzten Zeitraum zurück.</p>	
Belastung durch Staubentwicklung	Für die Errichtung neuer Siedlungsgebiete sind in der Regel Erdarbeiten erforderlich, die in trockenen Jahreszeiten Staubbelastungen in angrenzenden Bereichen verursachen können. Diese Belastungen sind i.d.R. temporär eng begrenzt.	
Betriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Verkehrslärm	Neue Bauflächen verursachen erhebliche Mengen zusätzlicher Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten)	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt

Erhöhung der Anteile des Schwerlastverkehrs Wohnbauflächen: temporär während der Bauphase Gewerbeflächen: dauerhaft	Schmale Zufahrtswege mit geringer Aufnahmekapazität für zusätzliche Verkehrsmengen, Tangieren von empfindlichen Nutzungen (hier auch innerörtliche Geschäfts- oder Aufenthaltsbereiche) oder Wegeverbindungen (Schulwege)	Hoher Konflikt
	Zufahrtswege tangieren empfindliche Nutzungen/ Verbindungswege, Störungen sind allerdings gering (geringe Größe neuer Bauflächen) bzw. die Zufahrtsstraßen sind gut ausgebaut und leistungsfähig.	Mittlerer Konflikt
	Kein Tangieren empfindlicher Nutzungen, gut ausgebaute, leistungsfähige Zufahrtsstraßen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm	Hohe Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Mittlerer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleichmaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird dementsprechend verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

Schutzgut Pflanzen

Bewertet wird, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Aus der gemeinsamen Betrachtung erfolgt die Einschätzung, inwieweit eine Betroffenheit empfindlicher Lebensräume und Arten wahrscheinlich ist. Vertiefende Untersuchungen werden in der Regel auf die Ebene der verbindlichen Planung verwiesen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau-, Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen		
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen,	Mittlerer Konflikt

	die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann dementsprechend nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dabei wird aufgrund der engen Verflechtungen auch die Umgebung der überplanten Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der von der Planung potenziell betroffenen Tierwelt kann im Rahmen dieser Umweltprüfung allerdings keine abschließende Beurteilung eventueller Auswirkungen erfolgen.

Beurteilungsmaßstab ist dabei, inwieweit die aktuelle Gebietscharakteristik des jeweiligen Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung auf das Vorhandensein geschützter oder streng geschützter Arten hindeutet. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die mögliche Bedeutung der jeweiligen Fläche als Lebensraum empfindlicher Arten gewinnen.

Vertiefende Untersuchungen - gegebenenfalls mit einer Art-für-Art-Betrachtung, werden auf die Ebene nachgelagerter verbindlicher Planungen verwiesen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen Beeinträchtigungen + Gefährdungen, temporäre Störungen, Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten und Rastplätzen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Lebensräumen Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt

	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderrouten	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt
	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.3 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß §1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung, sowie Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilung dienen die Parameter Bodenart und Ertragspotential, über die allerdings auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf großräumige Erkenntnisse zurückgegriffen wird. Kleinräumigere Betrachtungen sind mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen. Um diesbezüglich einer Warnfunktion für nachgeordnete Verfahren gerecht zu werden, sind im Flächennutzungsplan diejenigen Flächen gekennzeichnet, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder zu vermuten ist und bei denen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Fall einer empfindlichen Nutzung zu treffen sind. Eine einzelfallbezogene Untersuchung ist bei hinreichendem Verdacht im Rahmen nachgeordneter Verfahren weiterhin erforderlich.

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau/ Anlage und Betriebsbedingte Auswirkungen		
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	Hoher Konflikt
	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	Mittlerer Konflikt

	Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt
--	--	-------------------------

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus §1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß §1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Als Maßstab zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideinträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand, wobei diesbezüglich keine flächendeckenden Erkenntnisse im Verbandsgemeinderaum vorliegen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Baubetriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung der Grundwasserneubil-	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt

ung durch Versiege- lung, und Erhöhung der oberirdischen Ab- flussrate	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt
Auswirkungen auf vor- handene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewin- nung, Beeinträchti- gung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I,	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist die Konflikträchtigkeit auch danach zu beurteilen, ob es sich bei den neu dargestellten Bauflächen um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen handelt, oder ob gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen geplant sind. In letzteren sind grundsätzlich andere Versiegelungsraten möglich und Gefährdungen in Abhängigkeit mit der zukünftigen Nutzung eher wahrscheinlich. Dies wird in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau- betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt

	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt
--	--	--------------------------------

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert: „(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen. Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung erfolgt argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Landschaftsbild und Erholungseignung	
Bewertung	Kriterien
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Reliefenergie (starke Hangneigung, markante Geländekante, etc.) ▪ Hoher Natürlichkeitsgrad ▪ Große strukturelle Vielfalt ▪ Landschaftstypische Strukturelemente ▪ Intakte und harmonische Ortsränder, gepflegte Ortsbilder mit erkennbaren regionaltypischen Bauweisen
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinstrukturen vorhanden ▪ Naturbedingte Elemente (Hecken/ -züge, Feldraine, Windschutzpflanzungen, Gräben, etc.)
Gering	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Kleinstrukturen ▪ Fehlende Reliefenergie ▪ Intensive Landwirtschaftliche Nutzung ▪ Monotonie der Flächen ▪ Optische Störungen (z.B. durch technische Infrastrukturelemente, nicht landschaftsgerechte Bauweisen oder Einbindung der Orte etc.) ▪ Störungen durch Lärm

Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbildes bzw. die Erholungseignung

Die Kulturlandschaften besitzen zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Planungen betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Orte in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird. Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren, finden in der Gesamtbetrachtung Eingang.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Gebieten Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Konfliktrichtigkeit bemisst sich nach der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Räumen mit Bedeutung für die (siedlungsnahen) Naherholung	Verlust eines Gebietes mit hoher Bedeutung für die siedlungsnahen oder regionale Naherholung, Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus	Hoher Konflikt
	Verlust eines Gebietes mit Bedeutung für die siedlungsnahen Naherholung, Ersatzräume an anderer Stelle im Ort sind in gleicher Entfernung/ Qualität erreichbar	Mittlerer Konflikt
	Gebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung/ Störungen sind bereits vorhanden	Geringer/ Kein Konflikt
Dauerhafte Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Zunahme von Verkehrsmengen bzw. Verkehrslärm/ Gewerbelärm	Für die örtliche oder regionale Naherholung wichtige Räume werden durch zusätzliche Verkehrsmengen bzw. Gewerbelärm beeinträchtigt	Hoher Konflikt
	Gebiete für siedlungsnahen Naherholung können beeinträchtigt werden, Ersatzräume sind vorhanden bzw. die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden	Mittlerer Konflikt
	Keine Betroffenheit von Räumen mit Bedeutung für die Naherholung	Geringer/ Kein Konflikt
Störungen des Orts- und Landschaftsbildes	Betroffenheit eines historisch gewachsenen, intakten Ortsrandes mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Hoher Konflikt
	Betroffenheit eines intakten Ortsrandes, Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind möglich	Mittlerer Konflikt
	Abrundung eines bereits gestörten Ortsrandes, neuer Siedlungsrand kann zur Harmonisierung des Ortsbildes beitragen.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanfortschreibung auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau-, betriebs- anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potentiell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern	Verlust eines Bodendenkmals	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden	Mittlerer Konflikt

	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt
--	---	--------------------------------

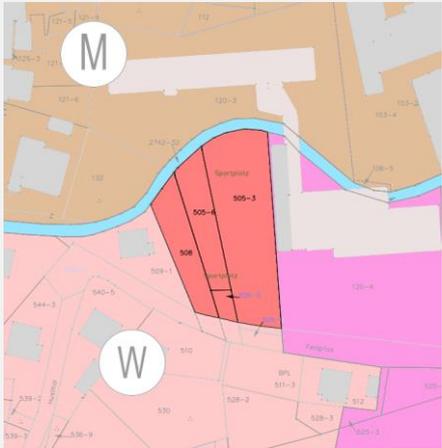
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

3 BASISZENARIO, PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (ANLAGE 1, NR. 2B BUCHSTABEN AA – DD BAUGB)

3.1 Ortsgemeinde Elmstein

3.1.1 Gebietscharakteristik Fläche – Ä 01/01 (ca. 0,15 ha), Änderung von Wohnbaufläche zu Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule

 <p>wirksamer FNP</p>	 <p>Luftbild</p>
Größe/ Lage	ca. 0,15 ha, innerhalb des nordöstlichen Siedlungsbereichs
Umgebungsnutzung	Die Fläche ist umgeben von Wohn- und Mischnutzung sowie der Grundschule und der Turnhalle.
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	ERP 2014/ 2020 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz

3.1.2 Alternativenprüfung

Da es sich um die Erweiterung der bestehenden Grundschule handelt, besteht keine Standortalternative.

3.1.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine geschützten Biotope vorhanden ▪ Sportplatz
potenziell vorkommende Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna: Durchzugsgebiet für störungsunempfindliche Arten ▪ Fledermäuse: pot. Jagdraum ▪ Säuger: Durchzugsraum für störungsunempfindliche Arten und Kulturfolger

Pflanzen - Vegetationsbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportplatz, Trittrassen
Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	<p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ Hai – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.</p>
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht vorhanden
FFH-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,15 ha, Versiegelungen und Verdichtungen durch bestehende Nutzung
Bodentypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kartiert
Bodengroßlandschaften (BGL)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss
Ertragspotential	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kartiert, da keine Landwirtschaft
Hangstabilität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: Speyerbach, Gewässer 3. Ordnung, nördlich angrenzend ▪ Hochwassergefährdung: Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregen: Im Norden der Fläche besteht ein geringes Überflutungsrisiko (bis <30 cm). Konkrete Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: >75 - 100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete mit RVO: nicht vorhanden
Wasserhaushalt	<p>Der überplante Bereich besitzt als bisheriger Sportplatz eine untergeordnete Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.</p>
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Areal bestehen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: kühl bis mäßig warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der südlich angrenzenden Straße
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Waldlandschaft, allerdings deutliche anthropogene Prägung durch gemischte Nutzung/ Siedlung im direkten Umfeld ▪ Erholungseignung: Bedeutung aufgrund der Nutzung als Sportanlage ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm
Beeinträchtigungen durch Sonst.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.

stoffliche Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radonpotential: 11 – 19 Bq/m³
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

3.1.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin als Sportplatz genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

3.1.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringer Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Lichtimmissionen sowie erhöhten Frequentierungen gering ▪ Keine Auswirkungen auf Biologische Vielfalt
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch Versiegelung / Verdichtung, Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt durch den Abtrag des Sportplatzes wird es voraussichtlich zu baubedingten Abfällen kommen. ▪ Tiefergehende Aussagen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass anfallende Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die zukünftige Nutzung bzw. Ausweitung der Grundschule fällt voraussichtlich etwas mehr Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung als bisher an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		

	Bewertung Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens nur unwesentlich beeinträchtigt, da das Lebensraumpotential gering ist.	
Fläche /Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen ▪ Minimaler Verlust der Bodenfunktionen durch Abtrag und Aufschüttungen und Verdichtungen (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe).
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Böden 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafter Verlust von Fläche / Boden, aufgrund der Abtragung und Aufschüttungen und Flächenversiegelung ▪ Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Von der Inanspruchnahme sind keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Infolge der Baumaßnahmen gehen bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch Abtragung und Aufschüttungen, den damit verbundenen Verdichtungsarbeiten, sowie durch die Versiegelung teilweise verloren. Insbesondere verliert der Boden in den zukünftig versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna. In Anbetracht der bisherigen Versiegelung und Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Verdichtung oder Versiegelung ggf. Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ ggf. erhöhter Oberflächenabfluss ▪ Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	

Luft / Klima	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Oberflächengewässer, daher können erhebliche Umweltauswirkungen auftreten. Ein Mindestabstand von 10 m sollte eingehalten werden. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der zusätzlichen Versiegelung der Böden mit einer mittleren Erheblichkeit bewertet. Baubedingt besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporär Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) durch Baumaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffbelastung (Abgase) ▪ Lärm ▪ Wärme 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		
Bewertung Parkplätze, Erschließungswege und Gebäude wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Je nach Ausmaß und Umfang der Bebauung sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.		
Wirkungsgefüge	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abtragung sowie Aufschüttungs- und Verdichtungsarbeiten beeinträchtigen die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt treten voraussichtlich temporäre Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. 	

Natura 2000	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass evtl. anfallende Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. ▪ Differenzierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der nutzungsbedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch die Sportstättennutzung richtliniengemäß entsorgt werden. ▪ Differenzierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		
Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.		
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre visuelle Störung des Landschaftsbildes ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr, jedoch keine direkte Nachbarschaft vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant, da bereits ähnlich Vornutzung
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entstehung von Lärm im geringen Maße durch Verkehr, jedoch kaum über den bisherigen Zustand hinaus
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		
Bewertung Durch die künftige Nutzung als Grundschule sind keine beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.		

Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		
Bewertung		
Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.		

3.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

3.1.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

3.1.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei der Änderung um eine Darstellung von einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

3.1.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

3.1.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung einer Erweiterung der Grundschule wirkt sich voraussichtlich gering durch eine Wärme- und Schadstoffbelastung auf das Klima aus.

3.1.7.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung von baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant.

3.1.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

3.1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung) zu prüfen.

3.1.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

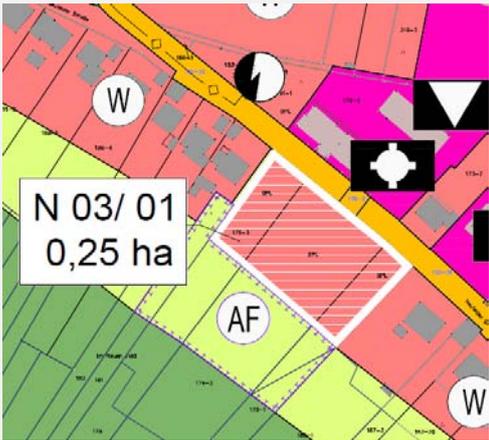
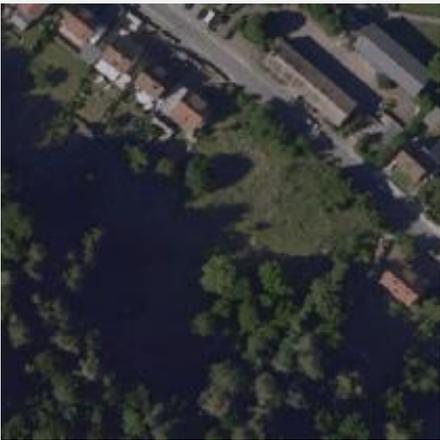
3.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Dieser Aspekt hat im Raum der VG Lambrecht keine Relevanz.

3.2 Ortsgemeinde Frankeneck

3.2.1 Fläche Ä 03/01 (ca. 0,25 ha), Wohnbaufläche

3.2.1.1 Gebietscharakteristik

 <p>wirksamer FNP</p>	 <p>Luftbild</p>
Größe/ Lage	ca. 0,25 ha, am südwestlichen Siedlungsrand
Umgebungs-nutzung	Im Süden grenzt Wald an, in den übrigen Himmelsrichtungen befindet sich Wohnbebauung
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	ERP 2014/ 2020 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

3.2.1.2 Alternativenprüfung

Da es sich um die Möglichkeit eines städtebaulich sinnvollen Lückenschlusses handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

3.2.1.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine geschützten Biotope vorhanden ▪ Gehölze, Grünlandnutzung
potenziell vorkommende Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna: Durchzugs- und Nahrungsraum für störungsunempfindliche Arten, pot. Bruthabitat für Boden-, Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse: pot. Jagdraum ▪ Säuger: Durchzugsraum für störungsunempfindliche Arten und Kulturfolger
Pflanzen - Vegetationsbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baum- und Strauchbestand, Grünland

Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	<p>HpnV</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb: Hainsimsen-Buchenwald ▪ BA – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.</p>
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht vorhanden
FFH-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,25 ha, keine Versiegelungen oder Verdichtungen
Bodentypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kartiert
Bodengroßlandschaften (BGL)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss
Ertragspotential	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kartiert, da keine landwirtschaftliche Nutzung
Hangstabilität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregen: keine Gefährdung
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 75-100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	<p>Der überplante Bereich besitzt grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.</p>
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die offene Fläche besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion. ▪ Thermische Situation: mäßig warm bis warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Straße
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Waldlandschaft, allerdings durch angrenzende Siedlungsflächen geprägt ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt keine relevante Bedeutung für die Naherholung. Sie besitzt eher den Charakter einer Baulücke. ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm
Beeinträchtigungen durch Sonst. stoffliche Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: 19 – 38 Bq/m³
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit
--	--

3.2.1.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe in einem unversiegelten Zustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

3.2.1.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase/ Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. ▪ Verlust von Vegetationsflächen, dieses bioökologische Entwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ Vorkommen seltener und geschützter Arten ist nicht auszuschließen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrads
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Erschließungs- und Parkplatzflächen ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt fällt bei der Herstellung der Gebäude und deren Erschließung Erdaushub an. Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt Hausmüll an, der von den entsprechenden Entsorgungsbetrieben ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		
Bewertung		
Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.		
Fläche	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (Funktionsverlust) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). ▪ die Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden führt zu einer Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. ▪ Entfernung von Oberboden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Fläche / Boden ▪ Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist ggf. mit temporären Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Von der Inanspruchnahme sind keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberbodens, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht des Grads der Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ erhöhter Oberflächenabfluss ▪ Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffe) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffe)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen	

Luft / Klima	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporäre Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. temporäre Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7		
Bewertung Parkplätze, Erschließungswege und Gebäude wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Je nach Ausmaß und Umfang der Bebauung sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima zu erwarten.		
Wirkungsgefüge	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung der Erschließung und der künftigen Parkbereiche (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> In dem zukünftigen Wohngebiet fällt Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	

Natura 2000	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Durch Erschließung wird mit höheren Verkehrsaufkommen als bisher zu rechnen sein ▪ Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Entstehung von zusätzlichem Lärm in geringem Maße durch Verkehr, die Immissionssituation ist auf den nachgelagerten Planungsebenen zu untersuchen
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.
Kultur- / Sachgüter	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
	Bewertung Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		

Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.1.7	
Bewertung	
Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.	

3.2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

3.2.1.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

3.2.1.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei der Änderung um eine Darstellung eines Wohngebietes handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

3.2.1.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der direkten Umgebung sind nicht vorhanden.

3.2.1.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung eines Wohngebietes wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Versiegelung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung lässt sich aufgrund der Planungsebene jedoch nicht ermitteln, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung auf dieser Planungsebene folglich nicht möglich

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

3.2.1.7.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem:

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant.

3.2.1.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

3.2.1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet kaum Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung, Solarenergie) zu prüfen.

3.2.1.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

3.2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Dieser Aspekt hat im Raum der VG Lambrecht keine Relevanz.

3.2.2 Flächenrücknahme R 03/02

Da es sich hierbei um eine Rücknahme einer bisher nicht über die tatsächliche Nutzung hinausgehende Fläche handelt und die bisherige Nutzung weitergeführt wird, sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Dementsprechend ist eine Umweltprüfung nicht notwendig.

4 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Natura 2000 (Lanis)
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz
- Landschaftsplan der VG Lambrecht

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanebene ergeben. Da auf dieser Ebene lediglich die Art der Bodennutzung bestimmt wird, kann der ermittelte Eingriffsumfang und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erst auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene erfolgen.

5 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR.3B BAUGB)

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden aufgelisteten Maßnahmen können dazu beitragen, Beeinträchtigungen, welche mit der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind, zu vermindern oder zu vermeiden. Da der Flächennutzungsplan nur die Art der baulichen Nutzung darstellen kann, sind die aufgeführten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die rechtsverbindliche Bauleitplanung aufzunehmen.

- Ein Schallschutzkonzept – sofern erforderlich - kann ggf. entstehende Beeinträchtigungen durch Lärm verhindern.
- Ein möglichst geringes Maß der Versiegelung bewirken, wodurch Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt minimiert werden
- Geeignete bauliche Maßnahmen können das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zurückhalten und eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers vermeiden, da ein erhöhter Oberflächenabfluss verringert wird und Beeinträchtigungen durch eine geringe Grundwasserneubildungsrate vermindert werden

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Änderung bildet lediglich die Rechtsgrundlage dafür, dass aus ihrer Darstellung gem. § 8 Abs. 2 BauGB ein Bebauungsplan entwickelt werden kann. Hierdurch erfolgt die Realisierung des Bauvorhabens, welches eine Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedarf.

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Flächennutzungsplanänderung wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Die verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft und den daraus resultierenden nachhaltigen Lebensraumverlusten, Funktionsverlusten der Böden sowie der Veränderung des Wasserhaushalts auf den versiegelten Flächen.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden kaum bzw. geringe Auswirkungen prognostiziert, weil die Plangebiete weitgehend aufgrund der jeweils geringen Größe zum einen keine Bedeutung für den klimatischen Ausgleich haben und zum anderen keine Kultur- und Sachgüter vorzufinden sind. Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich der Eingriffe in die Umwelt wirksamen Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund gelten die bisher genannten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene. Der Eingriff wird kompensiert, wodurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden können. Darüber hinaus sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken.

Die jeweiligen Standorte werden allen Anforderungen am umfassendsten gerecht. Die Durchführung der Bauleitplanung ist aus Sicht der Umweltbelange nicht bedenklich.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

7.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.).
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

7.2 Internetquellen und Literatur

- Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar 2014
- Landschaftsplan der VG Lambrecht, Planergruppe ASL, 12/2000
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 11/2024
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 11/2024
- www.gda-wasser.rlp.de
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 11/2024
- Landesamt für Umwelt RLP, Klimakarten, aufgerufen unter: https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#8/50.034/7.611; Stand 11/2024
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> Stand: 11/2024

III. ANHANG

1 VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Änderungen wurden am (Ortsgemeinde Elmstein, Ortsgemeinde Frankeneck) sowie vom Verbandsgemeinderat am beschlossen.

1.2 Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis Die Unterlagen konnten in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu am Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

1.3 Förmliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom bis einschließlich

1.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- Ortsgemeinde Elmstein
- Ortsgemeinde Esthal
- Ortsgemeinde Frankeneck
- Ortsgemeinde Lambrecht
- Ortsgemeinde Lindenberg
- Ortsgemeinde Neidenfels
- Ortsgemeinde Weidenthal

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung ambeschlossen.

Lambrecht, den
Kuhn, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lambrecht

1.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vomAz.gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Lambrecht, den.....
Kuhn, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lambrecht

Die genehmigte Flächennutzungsplanteilfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Lambrecht, den

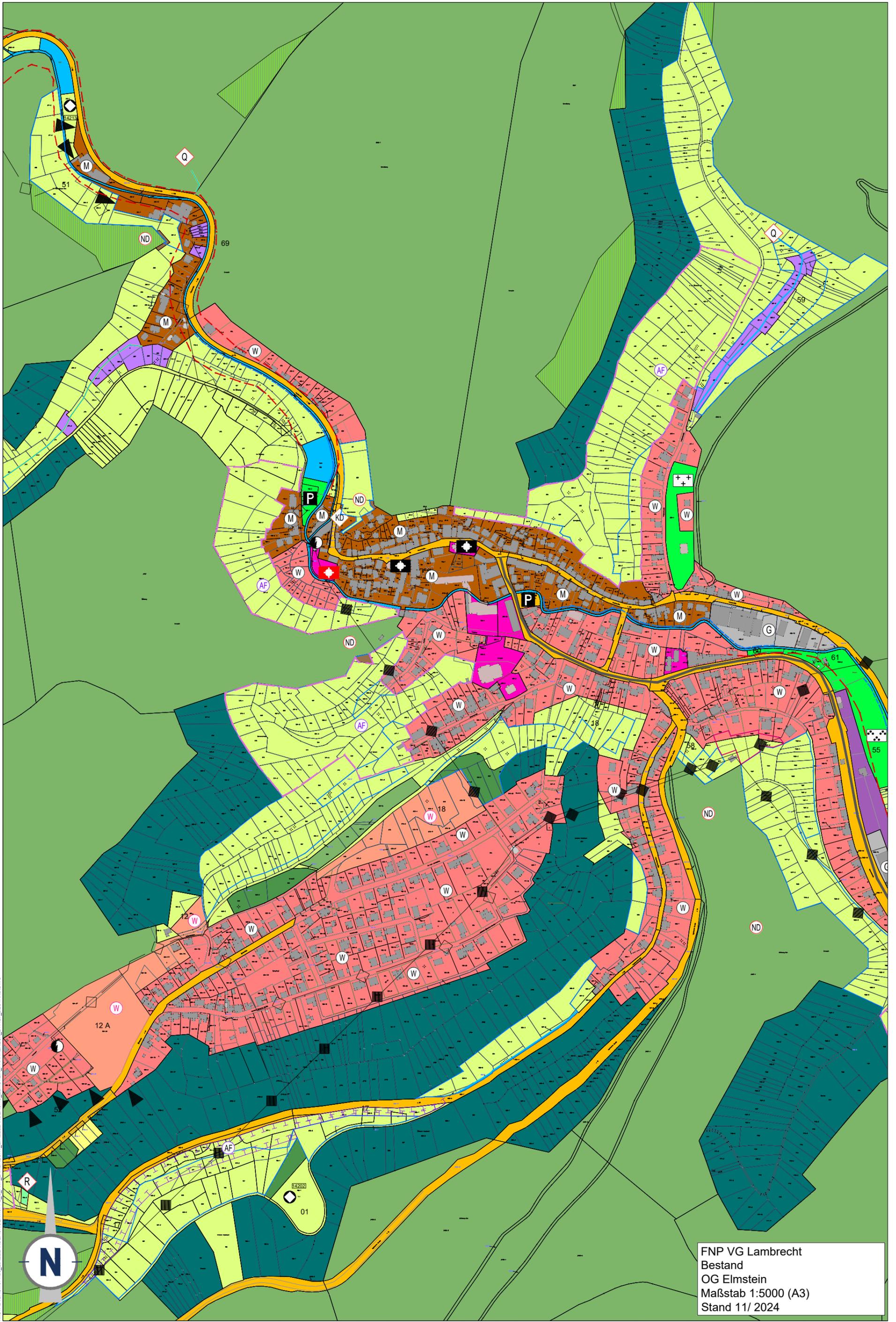
.....

Kuhn, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lambrecht

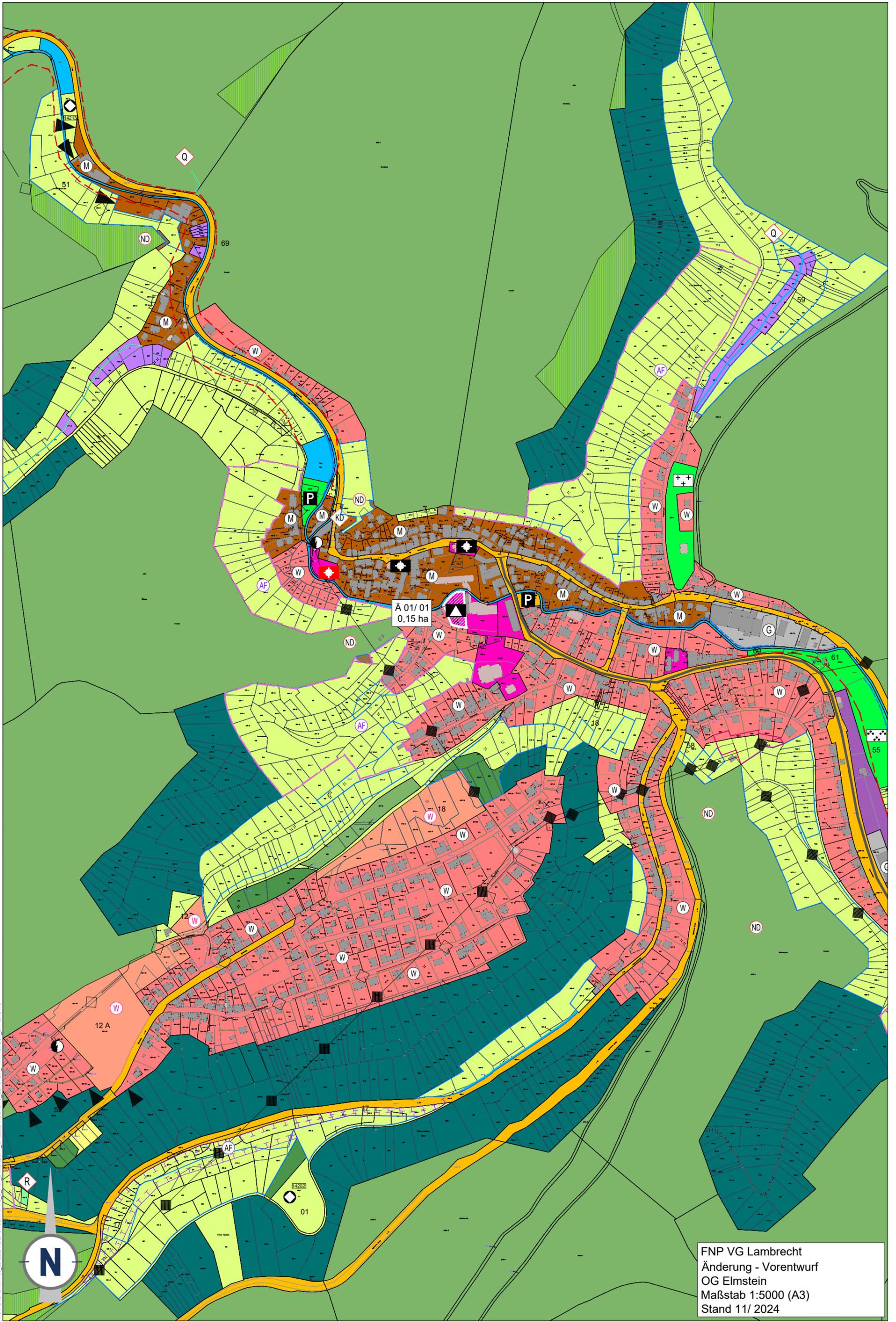
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.
Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1
und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

1.6 Flächennutzungsplanausschnitte

K:\STADTBAU\1071\05_EINZELÄNDERUNGEN\1071-2_G-FNP_LAMBRECHT_EINZELÄNDERUNG_ELMSTEIN_FRANKENCK_241127_BESTAND.DWG

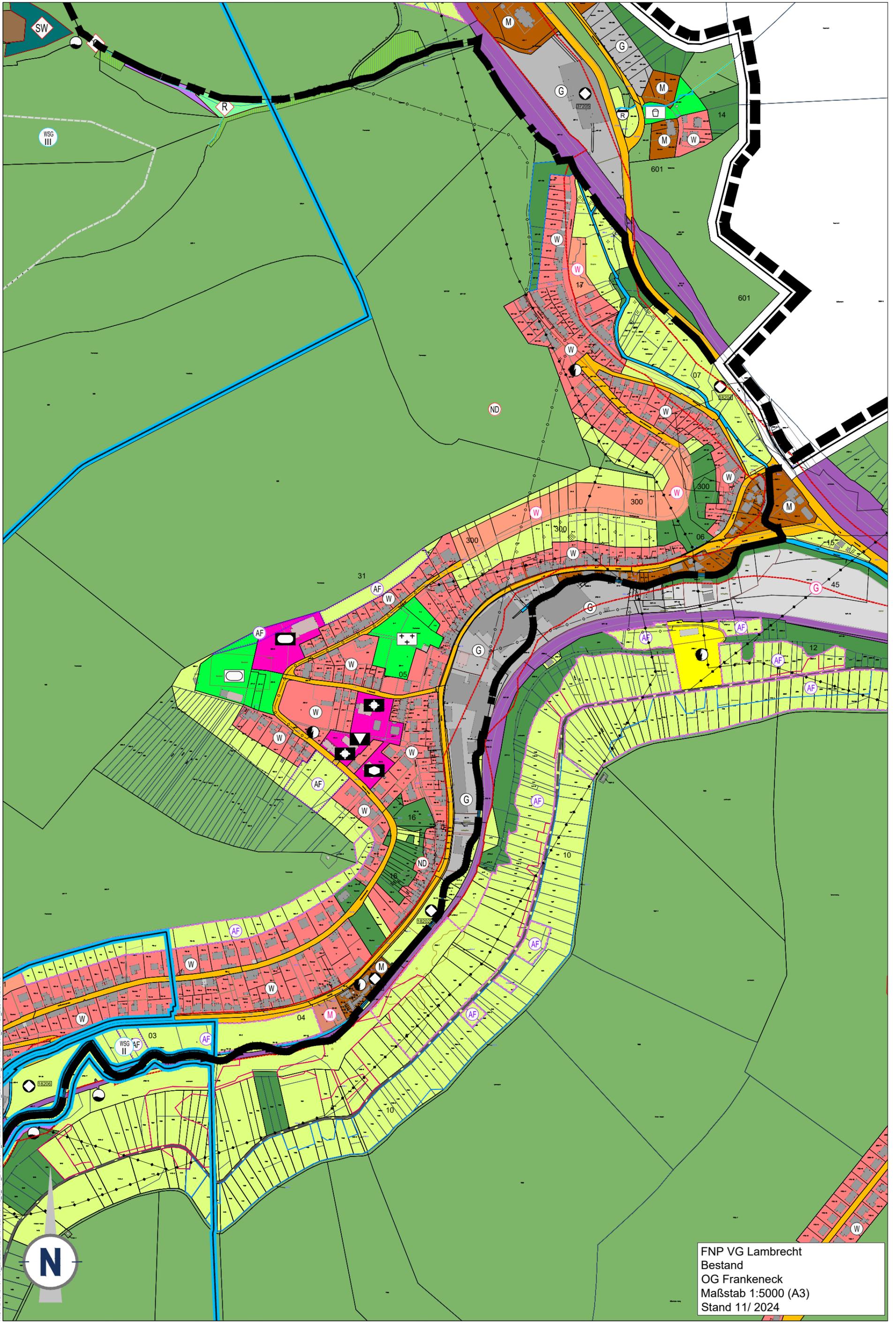


FNP VG Lambrecht
Bestand
OG Elmstein
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 11/ 2024



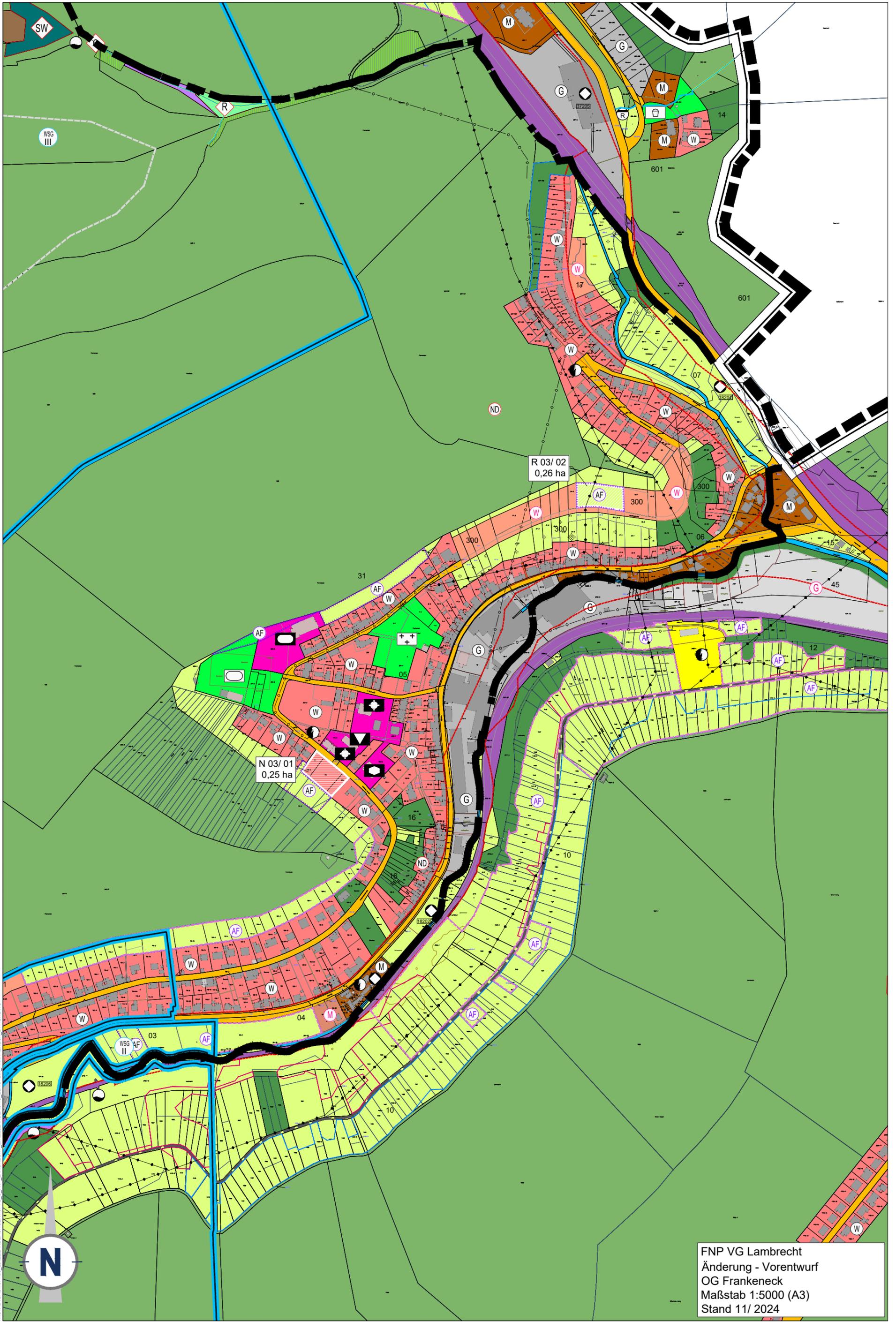
K:\STADTBAU\1071\05_EINZELÄNDERUNGEN\1071-2_G-FNP_LAMBRECHT_EINZELÄNDERUNG_ELMSTEIN_FRANKENCK_241127.DWG

FNP VG Lambrecht
Änderung - Vorentwurf
OG Elmstein
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 11/ 2024



K:\STADTBAU\1071\05_EINZELÄNDERUNGEN\1071-2_G-FNP_LAMBRECHT_EINZELÄNDERUNG_ELWSTEIN_FRANKENECK_241127_BESTAND.DWG

FNP VG Lambrecht
Bestand
OG Frankeneck
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 11/ 2024



IN-STADTBAU\1071\05 - EINZELÄNDERUNGEN\1071-2 - G - FNP - LAMBRECHT - EINZELÄNDERUNG - ELMSTEIN - FRANKENECK_241127.DWG

FNP VG Lambrecht
Änderung - Vorentwurf
OG Frankeneck
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 11/ 2024